Entscheidungsvorlage

Dem Gutachterausschuss muss nach § 2 Abs. 3 BayGaV ein mit dem Vollzug des Baurechts befasster Angehöriger des öffentlichen Dienstes i. S von Art. 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BauGB angehören.

Entsprechend dieser Bestimmung wurde mit Beschluss des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 19.10.2016 Herr Klaus Stengl (Rechtsdirektor) als stellvertretender Vorsitzender des Gutachterausschusses berufen.

Nachdem die Berufungsdauer nach vier Jahren endet und eine wiederholte Berufung nach § 3 Abs. 3 BayGaV möglich ist, wird vorgeschlagen, **Herrn Klaus Stengl als stellvertretenden Vorsitzenden** für weitere vier Jahre in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Nürnberg zu berufen.